

Bundesgericht  
Tribunal fédéral  
Tribunale federale  
Tribunal federal

{T 0/2}  
1C 10/2011

Urteil vom 28. September 2011  
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung  
Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,  
Bundesrichter Aemisegger, Raselli,  
Gerichtsschreiberin Gerber.

Verfahrensbeteiligte  
X. \_\_\_\_\_ AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Rechtsanwalt Pius Buchmann,

gegen

Y. \_\_\_\_\_ AG, Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Robert Walder,

Gemeinderat Zell, Gemeindeverwaltung,  
Luthernstrasse 1, 6144 Zell.

Gegenstand  
Bau- und Planungsrecht,

Beschwerde gegen das Urteil vom 23. November 2010 des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern, Verwaltungsrechtliche Abteilung.

Sachverhalt:

A.  
Seit den 1940er Jahren wird im Gebiet Zeller Allmend Kies abgebaut, und zwar seit 1973 durch die Y. \_\_\_\_\_ AG. Aktuell erfolgt der Abbau gestützt auf die Bewilligung vom 29. November 1994 des Amtes für Umweltschutz des Kantons Luzern, der Rodungsbewilligung vom 27. September 1994 des (damaligen) Bundesamts für Umwelt, Wald und Landschaft und der Baubewilligung vom 5. Dezember 1994 des Gemeinderats Zell. Der 1994 bewilligte Abbau umfasst ein Abbauvolumen von ca. 4.36 Mio. m<sup>3</sup> und ein Auffüllvolumen von ca. 2.97 m<sup>3</sup>.

B.

Am 14. Februar 2007 reichte die Y. \_\_\_\_\_ AG ein Gesuch um Bewilligung einer Projektoptimierung betreffend Rekultivierung des Gegendes ein. Das Gesuch wurde von verschiedenen Einsprachen von Anwohnern erhoben, die vermehrte Lärm- und Luftimmissionen befürchteten.  
Am 20. Oktober 2009 erteilte der Gemeinderat Zell die Bewilligung zur Anpassung der Endgestaltung der Kiesgrube Zeller Allmend.

C.

Dagegen erhob die X. \_\_\_\_\_ AG am 16. November 2009 Beschwerde an das Verwaltungsgericht Luzern. Sie beantragte, die Y. \_\_\_\_\_ AG zum Abbau zu verpflichten.

D.

Dagegen hat die X. \_\_\_\_\_ AG am 10. Januar 2011 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht eingereicht.

E.

Das Verwaltungsgericht schliesst auf Beschwerdeabweisung. Die Y. \_\_\_\_\_ AG und der Gemeinderat Zell beantragen, die Bes. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) kommt in seiner Vernehmlassung zum Ergebnis, das Verwaltungsgericht hätte die Umsetzung. Im weiteren Schriftwechsel haltend die Parteien an ihren Standpunkten und Anträgen fest.

Erwägungen :

1.

Die Beschwerde führerin ist Eigentümerin des Grundstücks Nr. 517, das mit einem Wohnhaus überbaut ist. Dieses liegt nach den Fe. Die Beschwerdegegnerin macht dagegen geltend, die Projektoptimierung führe insgesamt zu einer Verminderung der Erdbeweg. Die Beschwerde richtet sich jedoch nicht gegen die Projektoptimierung und eine damit all fällig verbundene Verkehrszunahme, v. jedenfalls für die Zeit zwischen 18 und 22 Uhr – nicht bestritten. Die Beschwerde führerin weist darauf hin, dass Rekultivierung. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

2.

Die Baubewilligung vom 5. Dezember 1994 enthält die Auflage, der Arbeitsbetrieb in der Kiesgrube die für eine ordentliche Arb. Ziff. 3.1) beibehalten.

Der Gemeinderat ging davon aus, die Kiesgrube Zeller Allmend sei als neue Anlage zu qualifizieren, welche in der U. und Gewerbelärm (Anh. 6 zur LSV) sowie (auf der Zufahrtsstrasse) die Planungswerte für Strassenverkehrslärm (Anh. 3 LSV) e. Ziff. 3.8) angeordnet, dass neu zum Einsatz gelangende Maschinen, Fahrzeuge, Geräte usw. lärmässig dem anerkannten Stand.

2.1 Das Verwaltungsgericht ging einerseits davon aus, dass nur die Mehrbeanspruchung der Zufahrtsstrasse gerügt sei; diese sei

2.2 Die Beschwerde führerin rügt eine Verletzung von Art. 11 Abs. 2 USG, weil Emissionen im Rahmen der Vorsorge unabhängig von und Baugesetzes vom 7. März 1989 (PBG/LU), wonach lärmige Bauarbeiten auf bestimmte Zeiten beschränkt und die Transport- und Wegfahrten) zw. am Morgen und am Mittag zu beschränken, ihn aber abends bis um 24 Uhr zuzulassen. Offensichtlich handelt. Die Beschwerde führerin rügt weiter eine Verletzung der Begründungspflicht, weil sich die Vorinstanz darauf beschränkt habe f.

3.

Nach Art. 11 USG werden Emissionen durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Abs. 1). Unabhängig von der bestehenden Umw. oder Betriebsvorschriften (Art. 12 Abs. 1 lit. c USG).

Gemäss Art. 25 Abs. 1 USG dürfen ortsfeste Anlagen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen alleinerzeugten Lärmim. Gemäss Art. 9 LSV darf sodann der Betrieb neuer oder wesentlich geänderter ortsfester Anlagen nicht dazu führen, dass durch die

4.

Es ist zwischenunstreitig, dass der Zufahrtsverkehr zur Kiesgrube die Planungswerte in der Umgebung und auch auf dem Grund

4.1 Art. 11 Abs. 2 USG und Art. 7 Abs. 1 lit. a LSV verlangen jedoch die Prüfung vorsorglicher Emissionsbegrenzender Massnahmen. Kommentar, Art. 25 Rz. 66; ALAIN GRIFFEL/HERIBERT RAUSCH, Kommentar USG, Ergänzungsband, Art. 25 N. 16).

Auch wenn ein Projekt die massgeblichen Belastungsgrenzwerte der LSV einhält, ist deshalb im Einzelfall zu prüfen, ob die Vors. URP 2009 S. 541). Ist allerdings wie hier ein Vorhaben zu beurteilen, das die massgebenden Planungswerte einhält, werden weiter

4.2 Die Beschwerdegegnerin hat in ihrer Stellungnahme vom 1. Juli 2011 (wiez. T. schon vor Verwaltungsgericht dargelegt), dass d. Zu diesen Vorbringen hat sich jedoch das Verwaltungsgericht nicht geäussert. Es ist nicht Sache des Bundesgerichts, erstmals den. Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und die Sache zu neuer Beurteilung an das Verwaltungsgericht zurückzuweisen

5.

Nachdem Gesagten ist die Beschwerde gut zu heissen und der angefochtene Entscheid aufzuheben. Die Sache ist zu neuem Entsche. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die private Beschwerdegegnerin kosten – und entschädigungspflichtig (Art. 66 und 68 B.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

1.

Die Beschwerde wird gut geheissen und der Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Luzern vom 23. November 2010 aufge

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 3'000. – – werdender Y. \_\_\_\_\_ AG auferlegt.

3.

Die Y. \_\_\_\_\_ AG hat die Beschwerde führerin für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 3'000. – – zu entschädigen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Gemeinderat Zell, dem Verwaltungsgericht des Kantons Luzern, Verwaltungsrechtliche Abteilung

Lausanne, 28. September 2011

Im Namen der I. öffentlich – rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident : Fonjallaz

Die Gerichtsschreiberin : Gerber